OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-553018/3/BZ

Datum:
Linz, 4. September 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Dr. B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 8. November 2023, GZ: BHUUWA-2023-209003/5-Br, betreffend Verpflichtung zur Duldung des Betretens von Grundstücken den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 8. November 2023, GZ: BHUUWA-2023-209003/5-Br, aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung zurückverwiesen wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (in der Folge: belangte Behörde) vom 8. November 2023, GZ: BHUUWA-2023-209003/5-Br, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) folgende Duldungsverpflichtung gemäß § 72 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) auferlegt:
„Herr A__, als Eigentümer der Gst.Nr. eee und ddd, je KG C__, Marktgemeinde H__, wird verpflichtet, ab Erhalt dieses Bescheides zur Ausführung und Instandhaltung der Wasserkraftanlage I__, das Betreten dieser Grundstücke durch D__ und E__, als Betreiber der Wasserkraftanlage I__ bzw. deren Rechtsnachfolgern oder dazu Beauftragten ständig – sofern als unbedingt notwendig – zu dulden.“

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass D__ und E__ die Rechtsinhaber seien. An die Anlage würden die Grundstücke des Bf grenzen. Um die Anlage entsprechend zu warten, sei es für die Anlagenbetreiber erforderlich, die obgenannten Grundstücke des Bf zu betreten. Im Sinne des § 72 Abs. 1 WRG 1959 sei somit das Betreten dieser Grundstücke zum Zwecke einer entsprechenden Wartung der Anlage zu dulden, soweit dies notwendig sei.

I.2. Gegen diesen Bescheid hat der Bf rechtzeitig die Beschwerde vom 7. Dezember 2023 erhoben, in der die ersatzlose Behebung und Einstellung des eingeleiteten Verfahrens, in eventu die Aufhebung und Zurückverweisung an die belangte Behörde zur Durchführung eines ergänzenden Ermittlungsverfahrens beantragt werden.

Zusammengefasst wird in der Beschwerde vorgebracht, dass das Gst.Nr. ddd in keinerlei Zusammenhang mit der Wehranlage stehe und ein Betreten dieses Grundstückes durch die Ehegattin E__ weder notwendig, noch im Zusammenhang mit der Instandhaltung der Wehranlage sei und weit von der Wehranlage entfernt liege. Die Wehranlage werde seit jeher durch die Ehegatten E__ in der Form instandgehalten, dass sie diese aufgrund eines ihnen außerbücherlich eingeräumten Gehrechtes entlang der Grundstücksgrenze auf der EZ aaa östlich des F jedwede Möglichkeit haben den F und die Wehranlage zu erreichen, sodass ein weiterführendes Gehrecht über weitere dem Bf gehörige Liegenschaften westlich des F nicht erforderlich sei, um den behördlichen Instandhaltungspflichten entsprechen zu können. Tatsächlich hätten die Ehegatten E__ seit der „Neuerrichtung“ der gegenständlichen Wehranlage im Jahr 2006 selbige immer auf die vordargestellte Art und Weise instandgehalten, ohne dass eine Notwendigkeit bestanden hätte, die gegenständlichen dem Bf gehörigen Grundstücke Nr. bbb bzw. ddd in Anspruch zu nehmen. Eine Inanspruchnahme der Liegenschaft EZ ccc

sei nie erforderlich gewesen, da der Sandfang hinter der Wehranlage errichtet und entsprechend von der EZ aaa aus erreichbar sei. Weitere Tätigkeiten seien für die Instandhaltung der Wehranlage tatsächlich nicht erforderlich.

I.3. Die belangte Behörde hat mit Schriftsatz vom 15. Juli 2024, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 22. Juli 2024 eingelangt, diese Beschwerde gemeinsam mit dem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den bezughabenden Verfahrensakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG abgesehen werden, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung – neben den in den Punkten I.1. bis I.4. geschilderten Verfahrensgang – von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus:

Mit E-Mail vom 20. Juni 2023 haben die Ehegatten E__ der Behörde mitgeteilt, dass durch das Ablagern von Silorundballen das Zufahren zur Wehranlage blockiert ist und sie durch diese Behinderung die Instandhaltung, Wartung und Reinigung nicht im gewünschten Umfang durchführen können. Es wurde um Unterstützung bzw. Ausstellung eines Mandats bzw. Duldungsbescheides ersucht, damit sie wieder jederzeit problemlos zugehen bzw. zufahren können um die Wartung, Reinigung und Instandhaltung durchzuführen.

Ermittlungen hinsichtlich der Art sowie der dafür erforderlichen Maschinen oder Werkzeuge bzw. der erforderlichen Dauer der beantragten Instandhaltungsmaß-nahmen sowie Ermittlungen, ob die erforderlichen Instandhaltungsmaßnahmen auch ohne Inanspruchnahme der Grundstücke des Bf durchführbar sind, wurden nicht vorgenommen.

II.2. Die Feststellungen ergeben sich zweifelsfrei aus dem Verwaltungsakt. Dass weder ein Auftrag zur Konkretisierung des Antrages durch die Ehegatten E__, noch weitere Erhebungen dazu vorgenommen wurden, ist ebenso unstrittig.

III.1. Die maßgebliche Bestimmung des Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) lautet:

„Betreten und Benutzung fremder Grundstücke

§ 72

(1) Die Eigentümer von Grundstücken und die Wasserberechtigten haben
a) zu Instandhaltungsarbeiten an Gewässern,
b) zur Ausführung und Instandhaltung von Wasserbauten und Anlagen,
c) zur Durchführung letztmaliger Vorkehrungen,
d) zur Ermittlung einer Gewässergefährdung,
e) zur Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung und Bekämpfung einer Gewässerverunreinigung,
f) zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes,
g) zur Errichtung, Erhaltung und für den Bestand von staatlichen gewässerkundlichen Einrichtungen sowie zur Vornahme von Beobachtungen und Messungen sowie
h) zur Durchführung der Gewässeraufsicht
das Betreten und Benutzen ihrer Grundstücke insbesondere zur Zu- und Abfuhr und zur Ablagerung von Baustoffen, Geräten, Werkzeugen und dgl., zur Zubereitung der Baustoffe, zur Vornahme von Erhebungen und Untersuchungen sowie zur Entnahme von Proben, einschließlich der Entnahme von Fischen, sonstigen Wassertieren und Pflanzen zu Zwecken der Überwachung und zur Einrichtung von Untersuchungs- und Überwachungseinrichtungen insoweit zu dulden, als sich dies als unbedingt notwendig erweist; die Wasserberechtigten sind in gleicher Weise gehalten, eine vorübergehende Einschränkung oder Einstellung der Wasserbenutzung zu dulden. Desgleichen sind die Fischereiberechtigen in gleicher Weise gehalten, die oben genannten Entnahmen zu Zwecken der Überwachung zu dulden. Die ihnen hiedurch verursachten vermögensrechtlichen Nachteile sind zu ersetzen (§ 117), soweit nicht ein Anspruch auf unentgeltliche Gestattung besteht. Die Vorschriften über das Betreten von Eisenbahngrundstücken werden nicht berührt.
(2) Die Ersatzansprüche (Abs. 1) sind bei sonstigem Verluste binnen drei Monaten nach dem Tag, an dem der Betroffene von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, bei der Wasserrechtsbehörde geltend zu machen (§ 117).
(3) Auf Antrag der Beteiligten ist dem Unternehmer der Anlage zur Beendigung der Arbeit und Fortschaffung des Materials von der Wasserrechtsbehörde eine angemessene Frist zu bestimmen.
(4) Bei behördlich angeordneten Maßnahmen (§§ 31, 138 Abs. 1 und 3) nach Abs. 1 lit. e und f, deren Durchsetzung im Vergleich zu den Nachteilen betroffener Dritter überwiegende Vorteile im öffentlichen Interesse erwarten läßt, sind auch substantielle und dauernde Eingriffe in fremde Rechte zulässig. Die Abs. 1 und 2 finden sinngemäß Anwendung. Die nach Abs. 1 zu Verpflichtenden sind vor der Anordnung von Maßnahmen nach §§ 31 oder 138 – dringende Fälle ausgenommen – zu hören.“

III.2. Verfahrensgegenständlich hat die belangte Behörde aufgrund des Antrags der Ehegatten E__ vom 20. Juni 2023 eine Duldungsverpflichtung nach § 72 Abs. 1 lit. b WRG 1959 gegenüber dem Bf ausgesprochen.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist ein Ausspruch über eine Duldungsverpflichtung rechtswidrig, wenn das angestrebte Ziel durch andere – gelindere – Maßnahmen zu erreichen ist, wenn es also Alternativen gibt, die in einem angemessenen Verhältnis zu den dadurch zu erwartenden Kosten stehen (vgl. VwGH 20.3.2014, 2013/07/0243). Weiters muss die in einem Duldungs-

bescheid festgelegte Dauer der Duldungspflicht gewährleisten, dass die Duldungspflicht nicht auch noch während eines Zeitraumes aufrecht bleiben würde, zu welchem die zu duldenden Maßnahmen nach Lage der Sanierungsfortschritte gegebenenfalls als unbedingt notwendig iSd § 72 Abs. 1 WRG 1959 nicht mehr anzusehen wären (vgl. dazu bspw. VwGH 17.10.2002, 98/07/0061).

Im vorliegenden Fall wurde durch die Antragsteller D__ und E__ im Antrag vom 20. Juni 2023 nicht konkretisiert dargelegt, welche Arbeiten mit welchen Maschinen oder Werkzeugen in welchem Zeitraum unbedingt erforderlich sind und aus welchen Gründen diese die Inanspruchnahme der Grundstücke des Bf erforderlich machen. Weiters wurden keine Erhebungen dahingehend durchgeführt, ob die Instandhaltungsmaßnahmen an der Wehranlage nur durch das Betreten und/oder Befahren von Grundstücken des Bf möglich sind. Auch wurde nicht erhoben, welche Grundstücke des Bf allenfalls durch die Inanspruchnahme betroffen wären.

III.3. Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhaltes unterlassen hat. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes kommt eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen insbesondere dann in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts (vgl. § 37 AVG) lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat. Gleiches gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte annehmen lassen, dass die Verwaltungsbehörde (etwas schwierige) Ermittlungen unterließ, damit diese dann durch das Verwaltungsgericht vorgenommen werden (etwas im Sinn einer „Delegierung“ der Entscheidung an das Verwaltungsgericht).

Wie bereits ausgeführt, hat die belangte Behörde verfahrensgegenständlich nicht bzw. bloß ansatzweise ermittelt. Es ist daher aufgrund der gegenständlichen Entscheidung des Verwaltungsgerichts eine Konkretisierung des Antrags durch die Ehegatten E__ aufzutragen und sind die erforderlichen weiteren Erhebungen durchzuführen.

Durch eine sofortige Sachentscheidung des Landesverwaltungsgericht Oberösterreich würde dem Bf im gegenständlichen Verfahren eine Instanz genommen werden.

III.4. Im Ergebnis liegen daher die Voraussetzungen für die Behebung des angefochtenen Bescheides und die Zurückverweisung des Verfahrens an die belangte Behörde vor und war somit der Beschwerde insofern Folge zu geben, als spruchgemäß zu entscheiden war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner